



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 66)**
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des § 33
der Verfassung (Volkszählung).**
Ordnungsnummer
Datum 23.10.1849

[S. 66] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Das letzte Lemma des Art. 33 der Verfassung lautet in Zukunft
folgendermaßen:

«Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die
Volkszählung vom Jahre 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise
gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählt. Nach jeder eidgenössischen
Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz
auszumitteln.»

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und
den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder
Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes
beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. Rüttimann.
Der zweite Sekretär,
Walder.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]